

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Wochenblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 106.

Mittwoch, 11. Mai 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Zeitungsboten bis Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Lokalb. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebelages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Notationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 22. — Für die Redaktionen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Königl. Amtshauptmannschaft als Wasseramt ordnet zum Zwecke des Hochwasserabflusses und auf Grund von § 87 des Wassergesetzes vom 12. März 1909 hiermit an, daß, unbeschadet der Vorschriften in § 84 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900, im Hochwassergebiete der stehenden Gewässer ihres Bezirkes ohne ihre Genehmigung keinerlei Anlagen (Bauwerke aller Art, Dämme, Brücken, Aufschüttungen der Oberfläche, Einfriedigungen usw.) ausgeführt oder wesentlich geändert werden dürfen, die auf den Lauf des Wassers oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können. Dasselbe gilt für die Ablagerung von Steinen, Holzern und anderen Gegenständen, die ein Hindernis für den Hochwasserabfluß bilden oder fortgeschwemmt werden könnten.

Die unterzeichnete Verwaltungsbehörde behält sich vor, für einzelne Anlagen oder Ablagerungen, die nur von unbedeutender Einwirkung auf den Hochwasserabfluß sind, von Fall zu Fall auf besonderes Ansuchen hin Ausnahmen zu erteilen.

Zu widerhandlungen hiergegen werden, soweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften härtere Strafen verurteilt sind, auf Grund von § 166 B. G. 2 des Wassergesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Zugleich nimmt die unterzeichnete Verwaltungsbehörde Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß, soweit nicht eine härtere Bestrafung nach dem Strafgesetzbuche eingetreten hat, nach § 167 B. G. 3 des Wassergesetzes ebenfalls mit Geldstrafe bis 150 M. oder Haft zu bestrafen ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig Scherben, Glas, Gefäße oder Gefäßteile, Schnitt, Kurat oder andere feste, das Wasser erheblich verunreinigende oder dessen Lauf störende Gegenstände oder Tierleichen oder Teile von solchen in stehende Gewässer, Teiche, Brunnen oder sonstige zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Wasserbehälter unbesugt wirft.

Großenhain, den 10. Mai 1910.

830 J. Die Königl. Amtshauptmannschaft als Wasseramt.

Ueber das Vermögen des Uhrmachers Karl Bruno Fickler in Riesa, Hauptstraße 21, wird heute am 10. Mai 1910, nachmittags 7/6 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Notarlehner Pielischmann in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Mai 1910 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 2. Juni 1910, Vormittags 11 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 9. Juni 1910, Vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

## Verliches und Sächsisches.

Riesa, 11. Mai 1910.

Der vom Kaufmännischen Verein Riesa gestern abend in der „Eibterrasse“ veranstaltete Vortrag für Nahrungsmittel-Interessenten war nur schwach besucht. Herr Martin Schneider-Weipzig, Syndikus des Verbandes für Nahrungsmittel-Interessenten zu Weipzig, sprach über „Die wirtschaftliche Bedeutung der Nahrungsmittelindustrie“. Der Redner führte ungefähr folgendes aus: Die Nahrungsmittel-Industrie ist an die Stelle der noch vor 50 Jahren überall vorhandenen Hauswirtschaft getreten. Die Industrie im Verein mit dem Nahrungsmittelhandel versorgt heute Deutschland mit durchaus gleichartigen und gleichwertigen Massenprodukten und nicht mehr die Hausfrau ist es, die die Beschaffung der Nahrungs- und Genussmittel für den Haushalt allein übernimmt. Mit dieser Entwicklung sind auch die Nahrungsmittel selbst zahlreicher geworden. Die Großindustrie ist genötigt, Zusätze zu verwenden und unschädliche Farben zu gebrauchen, Mittel also, die die Hausfrau, die noch nach Großmutter's Kochbuch kochte, nicht kannte. Nun aber ist dieser Entwicklung der industriellen Versorgung Deutschlands sofort ein Gesetz entgegengestellt worden, und zwar das Gesetz vom Jahre 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen. Dieses Gesetz überläßt zunächst den wichtigsten Teil der ganzen Gesetzgebung den Bundesstaaten und den Gemeindebehörden und hat dadurch im Laufe der Jahrzehnte seines Bestehens auf dem Gebiete der Nahrungsmittel-Industrie und des Handels eine Verwirrung angerichtet, wie sie sonst wohl in keinem anderen Gewerbe besteht. Der Handel mit Nahrungsmitteln verlangt deshalb zunächst Einheitlichkeit in der Gesetzgebung, damit es unmöglich wird, daß weiter die widersprechendsten Urteile gefällt werden, wie bisher wiederholt geschehen. Die Hersteller und Händler von Nahrungsmitteln fordern weiter, daß nicht mehr wie bisher nur die Chemiker das ausschlaggebende Urteil über die Beschaffenheit der Nahrungsmittel fällen dürfen, sondern

daß jedes Nahrungsmittel, das beanstandet wird, einer Sachverständigenkommission unterbreitet werden solle, bevor Auflage beim Staatsanwalt erhoben wird. Eine weitere Forderung des Nahrungsmittelgewerbes ist, daß die Gemeinigen in der Frage der Deklaration ihren vollkommen einseitigen und schädigenden Einfluß ausüben. Die Interessenten verlangen, daß keine weitere Deklaration gefordert wird, als zur Aufklärung eines mit einem Durchschnitts-Fachwissenvermögen ausgestatteten Käufers nötig ist. Die Interessenten wissen ferner, daß Dreiviertel aller Anlagen wegen Nahrungsmittelverfälschung zur Freisprechung der Beteiligten führen und ferner, daß es sich auch in den wirklich unter Strafe zu stellenden Fällen nur selten um eigentliche Fälschungen, sondern um ganz einseitige theoretische Ansichten der betreffenden Chemiker handelt. — Der Redner glaubte mit den angeführten Beispielen belegt zu haben, daß eine Opposition der Nahrungsmittel-Interessenten nötig sei, um die Schaffung eines gesunden Reichs-Nahrungsmittel-Gesetzes zu erreichen. Der lebhafteste Beifall bewies, daß die Versammlung mit ihm übereinstimmte und daß man bereit ist, sich den Bestrebungen des Verbandes auch in unserer Stadt anzuschließen. Ein Merkblatt für Nahrungsmittel soll herausgegeben werden. —

Wie hier, so scheinen erhebliche Niederschläge doch auch wieder im Gebiet der Elbzuflüsse im Oberlauf des Elbstromes erfolgt zu sein, da das Wasser der Elbe abermals im Steigen begriffen ist. Es hatte heute am hiesigen Pegel wieder einen Stand von + 180 Zentimeter erreicht, nachdem es bis gestern auf + 163 Zentimeter zurückgegangen war.

Der aus den Ortsgruppen Dahles, Gröbba, Großenhain, Mägeln, Oshag, Riesa, Streßla, Wermsdorf und Zeltahn zusammengesetzte Bezirk Riesa des Vereins Sächsischer Gemeindebeamten hielt am vergangenen Sonntag in Oshag eine von dem Bezirksvorsitzenden Herrn Bronhardt, Großenhain, geleitete Versammlung ab, die sich unter anderem mit Fortbildungsanstaltungen, Errichtung von Vorkurschulen, Bildung eines Bezirksfamilienbeirats und mit der Vorlagen für die am 11. und 12. Juni d. J. in

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemein-schuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgefordert werden, in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Mai 1910 Anzeige zu machen.

K 7/10.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

## Schlachtvieh- und Fleischschau.

Der von den sächsischen Kollegien aufgestellte und vom Königl. Reichsministerium des Innern genehmigte I. Nachtrag zum Ortsgesetz zur Durchführung der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften für die Schlachtvieh- und Fleischschau in Riesa vom 25. Februar 1910 wird nachstehend unter © zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. Mai 1910.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Rr.

### I. Nachtrag

zum Ortsgesetz zur Durchführung der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften für die Schlachtvieh- und Fleischschau in Riesa.

I.

In § 21 sind zwischen den Worten „werden“ und „nach“ einzufügen die Worte „im allgemeinen“.

Dem § 21 ist als Satz 2 anzufügen: „Eine Ermäßigung dieser Gebührenhöhe tritt nur insofern ein, als die Beschaugebühren für ein Hamm, ein Fidel unter 3 Monaten und ein noch saugendes Ferkel nur je 20 Pfg., für einen Hund nur 30 Pfg. betragen“.

II.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Riesa, den 25. Februar 1910.

Der Rat der Stadt Riesa.

L. S. Dr. Scheider, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

L. S. Schönherr, Vorsteher.

273 a II V.

Genehmigt.

Dresden, den 22. April 1910.

Ministerium des Innern.

L. S. Für den Minister: Dr. Kumpst.

Grinma stattfindende Hauptversammlung des Landesvereins beschäftigt. Bei dieser Versammlung wurde von Herrn Speisbecker, Großenhain, ein mit großem Interesse und Beifall angenommener Vortrag über Hirn- und Orgelbildung gehalten. In den Bezirksversammlungen sollen auch künftig Vorträge zur allgemeinen Belehrung geboten werden. Die nächste Bezirksversammlung findet in Großenhain statt.

Zur Reichstagswahl brachten die „Leipz. N. Nachr.“ in Nr. 126 eine Notiz, nach der im 21. sächsischen Reichstagswahlkreise, den jetzt Dr. Stresemann vertritt, die Konserwativen mit der Absicht umgingen, den in Annaberg ansässigen freisinnigen Landtagsabgeordneten Koch als Kandidaten zu unterstützen. Aus zuverlässiger Quelle wird nun berichtet, daß die Konserwativen noch keinerlei Beschlüsse gefaßt haben. Wohl wäre es aber möglich, daß sie einen eigenen Kandidaten aufstellen.

Ueber die Vertretung des sächsischen Hofes bei der Beisetzung des Königs Eduard ist zurzeit eine bestimmte Verfügung noch nicht getroffen worden. Da der König erst am 12. Mai aus Larvis zurückkehrt, dürfte die Entscheidung erst dann hierüber gefaßt werden. Voraus-sichtlich wird sich aber Seine Königl. Hoheit der Prinz Johann Georg nach London begeben, um das sächsische Königsgrab bei der Beisetzung zu vertreten.

Der Gesamtvorstand des Verbandes Sächsischer Industrieller trat am 6. Mai ds. J. zu seiner ersten Sitzung nach der Generalversammlung zusammen, die hierbei erfolgten Wahlen hatten folgendes Ergebnis. Es wurden gewählt als 1. Vorsitzender Herr Kommerzienrat R. W. Lehmann-Dresden; 2. Vorsitzender Herr Kommerzienrat Georg Marwit-Dresden; 3. Vorsitzender Herr Fabrikbesitzer Dr. Steche-Weipzig; Stellvertreter des 1. Vorsitzenden Herr Fabrikbesitzer Georg Heyde-Dresden; Stellvertreter des 2. Vorsitzenden Herr Fabrikbesitzer Friedrich Nebel-Plauen i. V.; Stellvertreter des 3. Vorsitzenden Herr Fabrikbesitzer Otto Moras-Bittau. Zum Schatzmeister des Verbandes wurde Herr Konsul Erich Harlan-Dresden, zu dessen Stellvertreter Herr Arnold von Schwarze-Niederlößnitz wieder-gewählt.

Das gute Riebeck-Bier.